

ZH_OBERGERICHT PC160031 vom 21. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC160031

FR: ZH_OBERGERICHT PC160031 du 21 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PC160031 del 21 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Es sei die angefochtene Verfügung vom 9. Mai 2016 vollumfänglich zu kassieren;

E. 2

[...]

E. 2.2

Mit Verfügung vom 27. Mai 2016 wurde das Gesuch der Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 1 S. 2, Antrag Ziffer 2) abgewiesen (Urk. 6 S. 4, Dispositivziffer 1).

E. 2.3

Die Beklagte hat fristgerecht einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– geleistet (Urk. 6 S. 4, Dispositivziffer 2; Urk. 8).

E. 2.4

Da sich die Beschwerde - wie nachfolgend dargelegt - als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

E. 2.5

Die Zustellung an die Beklagte erfolgt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____ (Urk. 6 S. 4, Dispositivziffer 4; Urk. 9 S. 1).

E. 3

Mit Dispositivziffer 2 der angefochtenen Verfügung hat die Vorinstanz die weitergehenden Anträge des Klägers abgewiesen (vgl. Urk. 1 S. 8). Diesbezüglich ist die Beklagte nicht beschwert. Insofern mit der Beschwerde die Kassation von Dispositivziffer 2 der Verfügung beantragt wird, ist daher auf diese nicht einzutreten. 4.1. Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich, wie bereits in der Verfügung der Kammer vom 27. Mai 2016 dargelegt (Urk. 6 S. 2) und wovon insbesondere auch die Beklagte ausgeht (Urk. 1 S. 3), um einen prozessleitenden Entscheid. Gegen einen prozessleitenden Entscheid ist die Beschwerde - von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen abgesehen - nur zulässig, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Beim drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Gericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und in pflichtgemässer Ausübung des Ermessens konkretisiert werden muss. Geltend gemacht werden können sowohl rechtliche wie (zumindest nach einem Teil der Lehre) auch tatsächliche Nachteile

(Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 319 N 13 ff.; Blickenstorfer, DIKE-Komm-ZPO, Art. 319 N 40). Die Beweislast für das Bestehen der Gefahr eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils trägt die Beschwerde führende Partei, falls die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO Sterchi, Art. 319 N 15). Ist die Gefahr nicht offenkundig, hat die Beschwerde führende Partei den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil somit substantiiert zu behaupten und allenfalls zu beweisen. Weiter hat sie Ausführungen zur Frage zu machen, inwiefern und weshalb sich der Nachteil später nicht mehr leicht wiedergutmachen lassen soll. Es ist nicht Aufgabe des Gerichtes, von Amtes wegen Nachforschungen anzustellen. Bei der Anwendung eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils ist Zurückhaltung angebracht (Blickenstorfer, a.a.O., Art. 319 N 40, mit Hinweisen auf die einschlägige kantonale und

- 4 - bundesrechtliche Rechtsprechung). Fehlt es an einem drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4.2. Ein nicht mehr leicht wiedergutzumachender Nachteil, welchen die Beklagte dadurch erfährt, dass ihr unter Strafandrohung verboten wurde, die vom Kläger im Rahmen des Scheidungsverfahrens einzureichenden Urkunden zu seinen finanziellen Verhältnissen ausserhalb des Scheidungsverfahrens zu verwenden, namentlich Dritten (mit Ausnahme solcher, die einem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterliegen) zugänglich zu machen, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich. Sodann führt die Beklagte in der Beschwerdeschrift nicht aus (vgl. Urk. 1), was für einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil sie durch die von der Vorinstanz in Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung getroffene Regelung erleidet. Sie schweigt sich weiter darüber aus, inwiefern und weshalb sich (welcher?) Nachteil später nicht mehr leicht wiedergutmachen lassen soll. Bezüglich des einzigen Nachteils, den die Beklagte im Rahmen ihrer Beanstandungen des vorinstanzlichen Entscheids antönt, nämlich, dass sie darauf angewiesen sei, die vom Kläger im Scheidungsverfahren erlangten Informationen mit der G.____-Bank zu teilen (vgl. hierzu Urk. 1 S. 5 f. und S. 10 f.), geht sie selbst davon aus, dass ihr die von der Vorinstanz getroffene Regelung den Kontakt mit der G.____-Bank "gerade nicht" verbiete, da die G.____-Bank dem Bank- und damit einem Berufsgeheimnis unterstehe (Urk. 1 S. 11 f.). 4.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass vorliegend ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil der Beklagten weder offenkundig noch dargelegt ist, weshalb auf die Beschwerde gegen Dispositivziffer 1 der angefochtenen Verfügung ebenfalls nicht einzutreten ist.

E. 5

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühre ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Ausgangsmässig ist sie der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens, dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.